

**Beschluss Nr. 5/2021
der Vertragskommission Jugend vom 23.09.2021**

**über die Änderung der im Entgelt berücksichtigten Personalkosten
bei den Anteilen für Leitung/Koordination**

Stationäre und teilstationäre Hilfen nach §§ 27, 32, 34, 35, 35a i.V. mit § 41 SGB VIII

Stationäre und teilstationäre Leistungen nach § 13 SGB VIII

Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

Leistungen im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII

(Rahmenleistungsbeschreibungen D2, D4, D6, D7, D8 BRV Jug)

Bei der Berechnung der Entgelte im Rahmen der Erst- und Neuverhandlungen von Trägerverträgen für oben genannte Leistungen ist bei der monetären Bewertung des prozentual ermittelten Stellenanteils für Leitung und Koordination im Entgelt der jeweils aktuelle Betrag des Arbeitgeber-Brutto im Mittelwert aus der Entgeltgruppe S15/S16 jeweils Stufe 4 TV-L SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) anzusetzen.

Dieses Verfahren ist für die oben genannten Leistungen ab dem 01.01.2022 anzuwenden.

Dieses Verfahren begründet keine Neuverhandlung von Entgelten vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit (Tz. 13.2 BRV Jug).